

Rechtsordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Pflichten der Mitglieder
- § 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Aufgaben
- § 5 Zuständigkeit

II. Verfahrensvorschriften

- § 6 Antragsbefugnis
- § 7 Einleitung des Verfahrens
- § 8 Entscheidungen nach Lage der Akten
- § 9 Ermittlungen
- § 10 Ladungsfrist
- § 11 Zeugen
- § 12 Entscheidung
- § 13 Verhandlung in Abwesenheit
- § 14 Befangenheit
- § 15 Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Verjährung

III. Rechtsmittel

- § 17 Berufung
- § 18 Aufschiebende Wirkung

IV. Strafen

- § 19 Ahndung von sportlichen Vergehen
- § 20 Katalog der Strafen
 - a. Ermahnung
 - b. Verweis
 - c. Auflage
 - d. Sperre
- § 21 Grundsätze für die Bemessung von Strafen
- § 22 Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit
- § 23 Strafen gegenüber Minderjährigen

V. Kosten und Gebühren

- § 24 Gebühren und Auslagen
- § 25 Kosten für Zeugen und Parteivertreter

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Ergänzungsbestimmung
- § 27 Begnadigung
- § 28 Inkrafttreten; Übergangsregelung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereine des NPV und deren Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Sie haben die geschriebenen und allgemein anerkannten Gesetze des Sports zu beachten.

Die Rechtsordnung ist für den NPV, die ihm angehörenden Vereine sowie deren Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes

Die Rechtspflege innerhalb des NPV nimmt das Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen staatlichen Gerichten wahr. Es arbeitet unabhängig. Es entscheidet nach den allgemeinen Gesetzen, den Satzungen, Ordnungen und den Regeln des NPV, des Deutschen Pétanque Verbandes sowie der internationalen Organisationen des Boule-, Boccia- und Pétanque-Sports.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Es setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern verhandelt. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden ist unzulässig, es sei denn, der Vorsitzende ist befangen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig sein.

§ 4 Aufgaben

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb und ahndet sportliche Vergehen. Zu den sportlichen Vergehen zählen Verstöße gegen die bestehenden Satzungen, Ordnungen und Regeln gemäß Ziffer 1.2. sowie Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des NPV, der in ihm zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Sportordnung, sofern nicht andere Personen oder Organe zuständig sind. Es entscheidet ferner über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten und Vergehen im Verbandsgebiet des NPV.

(2) Für die Ahndung von Vergehen, die die nationale oder internationale Pétanque - Organisation betreffen, sind die zuständigen Gremien des Deutschen Pétanque Verbands als erste Instanz zuständig. Diese nationale Organisation ist auch Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes des NPV.

II. Verfahrensvorschriften

§ 6 Antragsbefugnis

Antragsberechtigt sind die Betroffenen sowie die Organe und Ausschüsse des NPV. Einzelpersonen können Anträge nur über ihren Verein stellen. Mit der Einreichung eines Antrages ist die Unterwerfung unter diese Rechtsordnung des NPV zu erklären.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch das Einreichen eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Entstehen des Grundes über den Präsidenten des NPV beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzureichen. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Kopien für die Mitglieder des Schiedsgerichtes und gegebenenfalls für die Beklagten beizufügen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - Name und Anschrift der Beteiligten
 - kurze Darstellung des Sachverhaltes
 - eine bestimmte Forderung
 - Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
 - Name und Anschrift von Zeugen
- (3) Nach Eingang des Antrages beim Schiedsgericht hat es das Verfahren unverzüglich, spätesten jedoch nach 14 Tagen zu betreiben.

§ 8 Entscheidungen nach Lage der Akten

Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtes sie anordnet.

§ 9 Ermittlungen

Nach Eingang der Antragschrift erfolgen die Ermittlungen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

§ 10 Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 14 Tagen gewährt werden; diese kann einvernehmlich verkürzt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt den Ort der Verhandlung.

§ 11 Zeugen

- (1) In der mündlichen Verhandlung können Zeugen in einer vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln gehört werden. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage im Sinne des allgemeinen Prozessrechts (StPO, ZPO, VwGO, etc.) zu belehren.
- (2) Gegen unentschuldig ausbleibende Zeugen kann der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der Regelung über die Sitzungsordnung unter § 13 verhängen.

§ 12 Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung bei mündlicher Verhandlung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben zuzustellen.

§ 13 Sitzungsordnung; Verhandlung in Abwesenheit

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen verhängen. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
- (2) Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 14 Befangenheit

- (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des Schiedsgerichtes nicht mitwirken,
 - wer selbst beteiligt ist
 - wer Angehöriger eines Beteiligten ist
 - wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist
 - wer sich selbst als befangen erklärt
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Schiedsgerichtes in der Angelegenheit tätig gewesen ist.
- (2) Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes über die Zulassung.
- (3) Für den Fall, dass das Schiedsgericht in gewählter Besetzung wegen Befangenheit nicht mehr verhandeln und entscheiden kann, wählt das Schiedsgericht ein Entscheidungsgremium, das seinen Vorsitzenden, die beiden Mitglieder und evtl. die beiden Ersatzmitglieder durch interne Wahl bestimmt.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 Verjährung

- (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch sechs Monate nach ihrem Entstehen. Andere Verstöße verjähren nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Durch die Einleitung eines Verfahrens wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Rechtskraft der Entscheidung an.

III. Rechtsmittel

§ 17 Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung des Schiedsgerichtes können die Beteiligten schriftlich Berufung einlegen, sofern sie durch die Entscheidung in ihren Rechten beschwert sind. Näheres regeln Satzung und Ordnungen des Deutschen Pétanque Verbandes.

§ 18 Aufschiebende Wirkung

Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann aber auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen; dies gilt nicht bei Entscheidungen, die auf Sperre wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin erkannt haben.

IV. Strafen

§ 19 Ahndung von sportlichen Vergehen

- (1) Sportliche Vergehen können mit Strafe geahndet werden. Der NPV kann Strafen anderer Sportverbände übernehmen.
- (2) Sportliche Vergehen sind insbesondere
 - die festgestellte Einnahme verbotener Wirkstoffe und Substanzen (Doping);
 - die Weigerung sich angeordneten Dopingproben zu unterziehen;
 - Tätlichkeiten; insbesondere gegen Mitspieler, Turnierleitung, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter, Zuschauer oder unbeteiligte Außenstehende;
 - Beleidigung oder Bedrohung; insbesondere gegen Mitspieler, Turnierleitung, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter oder Zuschauer;
 - Nichtbefolgen von Anordnungen und Entscheidungen von Schiedsrichtern oder Mitgliedern der Turnierleitung und der Jury;
 - schuldhaftes Herbeiführen eines Spiel- oder Turnierabbruchs;
 - aktive oder passive Bestechung; schon der Versuch aktiver oder passiver Bestechung ist ein sportliches Vergehen;
 - Spielmanipulation;
 - verbandsschädigendes Verhalten;
 - unsportliches Verhalten, insbesondere fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, obszönes, anstößiges oder beleidigendes Verhalten;
- (3) Mit Strafe belegt werden können
 1. Organe und Ausschüsse des NPV
 2. Mitglieder des NPV
 3. Mitglieder der Vereine des NPV

§ 20 Katalog der Strafen

- (1) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - Ermahnung
 - Verweis
 - Auflage
 - Geldbuße
 - zeitlich befristete oder dauernde Sperre
 - zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug
 - zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - Veranstaltungssperre

- Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Ligaspielbetrieb.

a. **Ermahnung**

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten

b. **Verweis**

Der Verweis ist die stärkere Version einer Ermahnung

c. **Auflage**

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist. Zur Erfüllung von Auflagen aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können Sperren ausgesprochen werden.

d. **Sperre; Bewährung**

- i. Alle Entscheidungen auf befristete Maßnahmen des Strafenkatalogs müssen zeitlich bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende der befristeten Maßnahme sind festzulegen.
- ii. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- iii. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue sportliche Vergehen begeht.
- iv. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch der Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises verbunden.

(2) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.

§ 21 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

(1) Beim Bemessen des Strafmaßes sind das gerügte Geschehen und die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen zu würdigen. Die Strafe muss im Verhältnis zum sportlichen Vergehen stehen.

(2) Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das bisherige Verhalten
- die Folgen des sportlichen Vergehens
- das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
- das Verhalten nach Begehen des Vergehens
- die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.

(3) Die Strafen nach §20 können nebeneinander verhängt werden.

§ 22 Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Das Schiedsgericht kann ein Verfahren mit oder ohne Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 23 Strafen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen unter 4.2 gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme ausgesprochen werden darf.

V. Kosten und Gebühren

§ 24 Gebühren und Auslagen

- (1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zuzüglich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Kosten trägt i. d. R. der/die Verurteilte/n. Sie können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei Verfahren, die von Einzelpersonen beantragt werden, haftet der Verein für seine Mitglieder. Wird das Verfahren eingestellt, trägt der Antragsteller die Kosten.

§ 25 Kosten für Zeugen und Parteivertreter

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und die nicht unterlegene Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
- (2) Kosten und Auslagen eines Rechtsbeistands/Rechtsanwalts sind von den Parteien selbst zu tragen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 27 Begnadigung

- (1) Das Begnadigungsrecht steht dem Präsidenten des NPV zu. Vor der Entscheidung über ein Gnadengesuch ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes zu hören.
- (2) Ein Gnadengesuch ist erst zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe abgegolten ist.
- (3) Gnadengesuche sind unmittelbar an den Präsidenten des NPV zu richten und bei der Geschäftsstelle des NPV einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Rechtsordnung ersetzt alle Fassungen früherer Disziplinarordnungen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Bereits eingeleitete Verfahren sind noch nach der Disziplinarordnung in ihrer zuletzt geltenden Fassung weiterzuführen und zu beenden.
- (2) Die Rechtsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 02.02.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.